

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 246.

Mittwoch den 3. September.

1851.

Bekanntmachung.

Zur Feier des Constitutionsfestes wird am 4. September d. J. früh um 8 Uhr in den Stadtkirchen Gottesdienst gehalten. Demselben wird um halb 7 Uhr ein dreimaliges Abblasen der Melodie: „Nun danket alle Gott“ von den beiden Hauptthürmen und von 7 Uhr an das Lauten mit allen Glocken vorangehen.

Auch wird von der Communalgarde früh um 6 Uhr Reveille stattfinden.
Leipzig den 1. September 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Geschichte des Schutzollsystems in Frankreich, von Michel Chevalier.

Selbst wenn der Ursprung des Mißbrauchs, welchen wir in Frankreich „Schutzollsystem“ nennen, sich in der Nacht der Zeiten verlore, wäre das dennoch kein Grund, ihn zu achten. Wir leben in einer Epoche, wo über jede Anstalt strenges Gericht gehalten wird; in solch ernster Zeit werden die Dinge nur nach dem Grade ihres innern Werthes geachtet. Ob sie länger oder kürzer gedauert, ob sie viel oder wenig genutzt haben, das wird ihnen nicht angerechnet, das hat höchstens ein geschichtliches Interesse. Bei dem Schutzoll, nach der Fassung, wie er in unsern Gesetzen erscheint, kommt noch hinzu, daß er nicht einmal den Anspruch des Alters für sich hat. Er ist ein Glückspilz, der, von der Revolution gehegt, nicht durch seine Gaben, sondern durch seine Ränke emporgeschossen ist und seine Nahrung aus den Allerweltseidenschaften und herrschenden Vorurtheilen gezogen hat. Der Zolltarif des alten Regime war nicht rein für den Staatsfiskus berechnet; seit Colbert namentlich gab er sich das Ansehen, die National-Industrie zu beschützen; aber er zeigte darin noch einige Mäßigkeit.

Im Jahre 1790 und 1791, als die constituirende Versammlung den Tarif revidirte und umschmolz, gab sie ihm, was er vorzüglich entbehrte: Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit. Wer indeß den Tarif von 1791 und der vorhergegangenen Zeit näher kennt, dem erscheint der jetzige völlig neu. In der Grundanlage ist dieser das Werk zweier Regierungen, die mit ganz Europa gern Krieg führten und die an die Grenzzoll-Gesetzgebung mit der vollen Gewaltthätigkeit ihrer kriegerischen Stimmung gingen. Die erste Republik und das Kaiserthum erfanden unter dem Einfluß kriegerischer Feindseligkeit jenen Luxus von Verboten, durch welche sich der französische Tarif auszeichnet. Der Tarif von 1791 kannte deren nur eine geringe Zahl und größtentheils mehr fiskalische oder polizeiliche als commerciale Verbote. So wurden im Interesse oder zur Bequemlichkeit des Fiskus Seesalz, Spielkarten, Blättertabak von der Einfuhr ausgeschlossen, Salpeter und Schießpulver blieben aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit prohibirt. Von Geweben waren nur die mit unechtem Silber oder unechtem Gold durchwirkten Zeuge verboten; man wollte den französischen Consumumenten vor Betrug schützen. Aus Gesundheitsgründen verbot man das Einführen zusammengesetzter Arzneien. Nur zwei bedeutende Verbote in jenem Tarif haben eine Aehnlichkeit mit denen, woran der jetzige so überreich ist: das Verbot der Glaswaaren und der Schiffe. Im Uebrigen blieb er mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit dem Grundsatz treu, an den jede Regierung sich hätte halten sollen: Freie Einfuhr der Lebensmittel und der Rohstoffe.

Alles gewann eine andere Gestalt, als am 21. Jan. 1793 der Krieg erklärt war. Das Prohibitivwesen bekömmt jetzt die Hände frei, und man braucht nur die amtlichen Ueberschriften der Gesetze und Decrete zu lesen, um sich den neugewonnenen Spielraum zu erklären. Am 1. März 1793 erläßt der Convent ein Decret, das im Bul-

letin des lois also überschrieben ist: „Decret, das alle Bundes- und Handelstractate zwischen Frankreich und den Mächten, mit denen es im Kriege ist, aufhebt und die Einfuhr verschiedener ausländischer Waaren in Frankreich untersagt.“ Einige Monate später erscheint ein Gesetz unter folgendem Titel: „Decret vom 18ten Tage des ersten Monats des Jahres II, das alle Fabrikate und Manufacte der Länder, die unter britischer Herrschaft sich befinden, vom Boden der Republik verbannt.“ Das Directorium zeichnet sich in dieser Richtung durch das Decret vom 10. Brumaire des Jahres V aus, das den Titel führt: „Gesetz, das die Einfuhr und den Verkauf englischer Waaren verbietet.“ Nach dem Convent und dem Directorium kam Napoleon, der, wie Alles, auch das Verbotswesen in seiner großartigen Weise behandelt. Am 22. Februar 1806 erläßt er das Decret zum Verbot der Einfuhr weißer und gefärbter Baumwollengewebe, der Mouffeline und Baumwollengarne. Es galt den Engländern, obgleich sie nicht genannt wurden. Diesem auf dem Fuße folgte dann das berühmte Decret der Continentsperre vdo. Berlin 10. November 1806, welches die britischen Inseln in Blockadestand erklärt, und das nicht minder weltbekannte aus Mailand (17. December 1807), welches Maßregeln gegen das Verfahren der englischen Seemacht enthält. Auf diesen Stamm wurden dann die weiteren Bestimmungen gepflanzt, die „Continentsperre“ zu verschärfen. Der Kaiser, um die Engländer an ihrem Lebensnerv, dem Handel zu verlegen, hatte den kühnen Plan gefaßt, Europa zu zwingen, die andern Erdtheile entbehrlieh zu finden. Ludwig XIV. hatte gesagt: „Es giebt keine Pyrenäen mehr!“ in entgegengezettem Sinne decretirte Napoleon: „Es giebt kein Amerika, kein Asien; Christoph Columbus und Vasco de Gama haben nie gelebt!“ Der Gebrauch der Colonialproducte sollte aufhören. Man sollte sich den Kaffee und die Chocolate abgewöhnen. Zucker sollte man aus Trauben und Runkelrüben gewinnen. Die Baumwolle, die England mit so großer Ueberlegenheit verarbeitet, sollte auf dem Festlande dem Hanf, dem Lein und der Seide, der Indigo dem Waid, die Cochenille dem Krapp und chemischen Zusammensetzungen weichen. Das alles wurde ernstlich entworfen und angeordnet von dem gewaltigen Manne, vor dem die Welt schwieg.

Ein solches Gerüst, von dem Haffe einer revolutionären Versammlung und der Laune eines großen Eroberers aufgerichtet, hätte — so sollte man meinen — im Frieden zusammenbrechen müssen; allein die Gewinnsucht, die sich bei diesem wahnsinnigen Schutzsystem sehr wohl befand, wollte von ihrer Beute nicht lassen. Es verschwanden allerdings aus den Gesetzen die „zwanzig Jahre in Eisen“ gegen diejenigen, die sich englischer Waare bedienen würden, und andere zu barbarisch ausgeprägte Strafbestimmungen. Man strich sogar die Brutalitäten, welche die Colonialwaaren und die Rohstoffe der Tropenländer ächteten: von allen Seiten erscholl Klage über sie, keinem frommte sie, keiner wollte sie behalten; allein das Schutzsystem, das im Frühling 1814 auf eine Weile die Zügel etwas nachließ, zog sie durch das Gesetz vom